



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

BERLIN, 10. NOVEMBER 1981 · SONDERDRUCK NR. 716/2

84 1409



**Anordnung Nr. 3**  
**über die Regelung des Verkehrs**  
**auf den Binnenwasserstraßen**  
**- Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung**  
**(BWVO) -**

vom 30. Oktober 1981

STAATSV ERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

82/2248

**Anordnung Nr. 3<sup>1</sup>**  
**über die Regelung des Verkehrs**  
**auf den Binnenwasserstraßen**  
**— Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) —**

vom 30. Oktober 1981

Zur Änderung und Ergänzung der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) vom 1. Februar 1974 (Sonderdruck Nr. 716 des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 1. März 1979 (Sonderdruck Nr. 716/1 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

**Besondere örtliche Vorschriften; Verfügungen**

Schiffsführer und Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen gestellt sind, müssen neben den Bestimmungen dieser Anordnung die Vorschriften für einzelne Wasserstraßen und deren Abschnitte sowie die auf Grund des § 206 vom Wasserstraßenaufsichtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Wasserstraßenaufsichtsamt genannt) erlassenen Verfügungen beachten und einhalten.“

§ 2

Im § 66 ist statt „gemäß § 205 Abs. 2 Buchst. a“ zu setzen: „gemäß § 205 Abs. 2 Ziff. 1“.

§ 3

Der § 72 erhält folgende Fassung:

„§ 72

**Kennzeichnung im Wasser ausgeworfener Anker**

Im Wasser ausgeworfene Anker, die die Schifffahrt gefährden können, müssen mit einer gelben Boje gekennzeichnet sein.“

§ 4

Im § 124 Abs. 1 erhält der 15. Kommandostrich folgende Fassung:

„— der Britzer Zweigkanal von km 28,3 a bis 31,7 a“.

§ 5

Im § 126 ist statt „die Hauptverwaltung der Wasserstraßen und der Binnenschifffahrt des Ministeriums für Verkehrswesen“ zu setzen: „das Wasserstraßenaufsichtsamt“.

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 2 vom 1. März 1979 (Sonderdruck Nr. 716/1 des Gesetzblattes)

## § 6

Im § 127 Abs. 1 erhält der Abschnitt 1.6. folgende Fassung:

- „1.6. Wasserstraßen gemäß § 185 Abs. 1  
mit Ausnahme des Teltow-Kanals einschließlich  
Britzter Zweigkanal 8
- 1.6.1. Teltow-Kanal einschließlich Britzter  
Zweigkanal mit Ausnahme des Grieb-  
nitzsees (km 0,5 – 3,0) 7,5
- 1.6.2. Teltow-Kanal km 0,5 – 3,0 (Griebnitzsee) 12“.

## § 7

Der § 145 erhält folgende Fassung:

### „§ 145

#### **Fahrtrouten und Liegeplätze**

Das Wasserstraßenaufsichtsamt kann für bestimmte Fahrzeuge besondere Fahrtrouten und Liegeplätze festlegen.“

## § 8

Im § 149 Abs. 4 ist statt „Die Hauptverwaltung der Wasserstraßen und der Binnenschifffahrt“ zu setzen: „Das Wasserstraßenaufsichtsamt“.

## § 9

Im § 161 Abs. 2 ist statt „die Hauptverwaltung der Wasserstraßen und der Binnenschifffahrt des Ministeriums für Verkehrswesen“ zu setzen: „das Wasserstraßenaufsichtsamt“.

## § 10

(1) Der § 183 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf dem Teltow-Kanal einschließlich Britzter Zweigkanal und Griebnitzkanal dürfen Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb nur durch Schlepper fortbewegt werden, die vom Wasserstraßenhauptamt Berlin dafür zugelassen sind.“

(2) Der § 183 wird durch folgende Absätze 5 und 6 ergänzt:

„(5) Auf dem Teltow-Kanal von km 0,0 bis km 15,1 ist die Fahrt bei Nacht nicht gestattet.

(6) Auf dem Teltow-Kanal von km 0,5 bis km 3,0 (Griebnitzsee) dürfen Fahrzeuge das gekennzeichnete Fahrwasser nicht ohne zwingenden Grund verlassen.“

## § 11

Der § 184 erhält folgende Fassung:

„§ 184  
Gefährliche Güter

(§§ 149–154)

(1) Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern, die durch Sicherungsfahrzeuge begleitet werden, dürfen nicht durch andere Fahrzeuge – mit Ausnahme von Kleinfahrzeugen – überholt werden.

(2) Auf der Spree-Oder-Wasserstraße zwischen km 15,6 (Marschallbrücke) und km 17,6 (Mühlendammschleuse) ist der Verkehr von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern nicht gestattet.“

§ 12

Im § 185 Abs. 1 ist nach dem letzten Kommandostrich einzufügen:  
„– dem Teltow-Kanal einschließlich Britzer Zweigkanal“.

§ 13

Der § 187 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Überholen anderer Fahrzeuge ist

a) auf dem Elbe-Havel-Kanal

– beladenen Fahrzeugen mit einer Tragfähigkeit von mehr als 150 t

– unbeladenen Fahrzeugen mit einer Länge von mehr als 67 m oder einer Breite von mehr als 8,20 m

b) auf dem Teltow-Kanal einschließlich Britzer Zweigkanal verboten. Das Überholverbot gilt nicht für und gegenüber Kleinfahrzeugen.“

§ 14

Im § 196 ist Buchstabe b ersatzlos zu streichen.

§ 15

(1) Der § 205 Abs. 2 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„1. das Wasserstraßenaufsichtsamt und die ihm unterstellten Wasserstraßenhauptämter und Wasserstraßenämter“.

(2) Im § 205 Abs. 3 sind die Worte „der Schiffsinspektion“ ersatzlos zu streichen.

(3) Der § 205 wird durch folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Die ermächtigten Mitarbeiter der Aufsichtsorgane gemäß § 205 Abs. 2 und die Beauftragten des Wasserstraßenaufsichtsamtes sowie die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei sind in Wahrnehmung ihrer Aufgaben berechtigt:

a) Fahrzeuge anzuhalten, zu betreten und zu kontrollieren,

b) sachdienliche Auskünfte zu verlangen, Einsicht in Fahrzeug- und Personaldokumente zu nehmen und Auszüge aus den Fahrzeugdokumenten anzufertigen,

c) Hafens- und andere Verkehrsanlagen zu betreten und zu kontrollieren,

d) Fahrwasser zur Abwendung unmittelbar drohender Gefahren zu sperren,

- e) die Weiterfahrt eines Fahrzeuges, von dem eine erhebliche Behinderung oder Gefährdung der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs ausgeht, zu untersagen,
- f) zur Durchsetzung dieser Anordnung und zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit im Verkehr mündlich, schriftlich oder durch Zeichen Forderungen zu erheben und Auflagen zu erteilen.“

## § 16

Der § 206 erhält folgende Fassung:

### „§ 206

#### **Besondere Befugnisse des Wasserstraßenaufsichtsamtes**

(1) Das Wasserstraßenaufsichtsamt kann Sonderregelungen vorübergehender Art erlassen, wenn auf Grund besonderer Umstände oder der wissenschaftlich-technischen Entwicklung Bedingungen entstehen, die in dieser Anordnung noch nicht berücksichtigt sind. Die Sonderregelungen sind durch Verfügung des Direktors des Wasserstraßenaufsichtsamtes zu erlassen und im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) zu veröffentlichen, soweit nicht für den jeweiligen Zweck eine ortsübliche Bekanntmachung ausreichend ist.

(2) Das Wasserstraßenaufsichtsamt kann in begründeten Fällen auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung genehmigen, wenn die Voraussetzungen für die Sicherheit des Verkehrs und den Schutz der Binnenwasserstraßen und Verkehrsanlagen gegeben sind. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen verbunden oder von Bedingungen abhängig gemacht werden.

(3) Das Wasserstraßenaufsichtsamt ist berechtigt, Fahrzeuge,

- die Schäden an Verkehrsanlagen verursacht haben bzw. gegenüber denen ein begründeter Verdacht der Beschädigung der Anlagen vorliegt,
- für die staatliche Abgaben und Kosten aus Verwaltungshandlungen oder finanzielle Sanktionen wegen Rechtspflichtverletzungen nicht entrichtet wurden,

an der Weiterfahrt zu hindern oder die Leistung einer finanziellen Sicherheit (z. B. Hinterlegung einer Bankgarantie, Errichtung eines Bardepots) bis zur Feststellung der Verantwortlichkeit zu verlangen.“

## § 17

Der § 207 erhält folgende Fassung:

### „§ 207

#### **Beschwerdeverfahren**

(1) Gegen Entscheidungen gemäß § 205 Abs. 4 Buchstaben e und f sowie § 206 Absätze 2 und 3 kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann. Für das Beschwerdeverfahren gelten

- bei Entscheidungen der Deutschen Volkspolizei § 19 des Gesetzes vom 11. Juni 1968 über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspoli-

zei (GBl. I Nr. 11 S. 232) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49),

- bei Entscheidungen der anderen im § 205 genannten Organe die Absätze 2 bis 7.

(2) Die Beschwerde ist von Kombinat, Betrieben und Einrichtungen schriftlich und von Bürgern schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei der Stelle einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung; hiervon können Ausnahmen zugelassen werden.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb 1 Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem jeweils zuständigen übergeordneten Organ zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Leiter des zuständigen übergeordneten Organs hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Über Beschwerden gegen das Untersagen der Weiterfahrt von Fahrzeugen ist unverzüglich zu entscheiden.

(6) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(7) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.“

#### § 18

(1) Im § 209 Abs. 1 ist statt „Anweisungen“ zu setzen: „Verfügungen“.

(2) Der § 209 Abs. 4 wird durch folgenden Satz ergänzt:

„Die Dauer des vorläufigen Entzuges des Befähigungszeugnisses soll 4 Wochen nicht überschreiten.“

(3) Der § 209 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des Wasserstraßenaufsichtsamtes, den Leitern der Wasserstraßenhauptämter und Wasserstraßenämter, den Direktoren der Wasserwirtschaftsdirektionen, den Leitern der Oberflußmeistereien und den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.“

(4) Im § 209 Abs. 6 ist statt „1 M, 3 M, 5 M oder 10 M“ zu setzen „1 M bis 20 M“.

#### § 19

Die Anlage 7 zur BWVO wird wie folgt geändert:

1. Der Text zum Bild E. 12 erhält folgende Fassung:

„§ 118 Abs. 2

Liegeplatz (Ankern und Festmachen) für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die keine gefährlichen Güter transportieren.“

2. Der Text zum Bild E. 13 erhält folgende Fassung:  
„§ 118 Abs. 2  
Liegeplatz (Ankern und Festmachen) für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die gefährliche Güter<sup>2</sup> transportieren“.
3. Der Text zum Bild E. 14 erhält folgende Fassung:  
„§ 118 Abs. 2  
Liegeplatz (Ankern und Festmachen) für Fahrzeuge — ausgenommen Fahrzeuge der Schubschiffahrt —, die keine gefährlichen Güter transportieren“.
4. Der Text zum Bild E. 15 erhält folgende Fassung:  
„§ 118 Abs. 2  
Liegeplatz (Ankern und Festmachen) für Fahrzeuge — ausgenommen Fahrzeuge der Schubschiffahrt —, die gefährliche Güter<sup>2</sup> transportieren“.
5. Der Text zum Bild E. 16 erhält folgende Fassung:  
„§ 118 Abs. 2  
Liegeplatz (Ankern und Festmachen) für Fahrzeuge, die keine gefährlichen Güter transportieren“.
6. Der Text zum Bild E. 17 erhält folgende Fassung:  
„§ 118 Abs. 2  
Liegeplatz (Ankern und Festmachen) für Fahrzeuge, die gefährliche Güter<sup>2</sup> transportieren“.

## § 20

Die Anlage 9 zur BWVO wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt 3. Spalte 14 wird folgendes eingefügt:  
„Bei Eisbildung über 8 cm Stärke werden Fahrzeuge nur bis zu einer Länge von 70 m durch das Schiffshebewerk Magdeburg-Rothensee geschleust.“
2. Im Abschnitt 4.2. Spalte 14 wird folgendes eingefügt:  
„Überschreitet der Wasserstand der Elbe am Außenpegel der Schleuse Pary 400 cm, wird der Schleusenbetrieb eingestellt.“
3. Im Abschnitt 4.5. Spalte 14 ist nach den Worten „11 m Breite“ einzufügen:  
„sowie Schubverbände bis zu 90,5 m Länge und 9,5 m Breite“.
4. Der Abschnitt 4.14.1. Spalte 14 wird wie folgt ergänzt:  
„In der Zeit vom 1. September bis 21. Mai sind starre Schubverbände bis zu 135 m Länge und 8,2 m Breite zugelassen.“

<sup>2</sup> Das Symbol im weißen Feld (z. B. blauer oder roter Kegel) zeigt an, daß der Liegeplatz nur für Fahrzeuge gilt, die diese Zeichen führen müssen.

5. Der Abschnitt 4.36. erhält folgende Fassung:

„1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
4.36.	Teltow-Kanal einschl. Britzer Zweig- kanal	Babels- berg (km 0,0)	Grünau (km 37,83)	—	80	80	9,0	2,0	—	—	3		Von km 37,2 bis 37,83 sind Schub- verbände bis zu 112,5 m Länge und 8,2 m Breite zuge- lassen.“
4.36.1.		Britz Ost (km 28,3a)	Baum- schulen- weg (km 31,74a)	—	80	80	9,0	2,0	—	—	3		

6. Im Abschnitt 4.38.5.1. Spalte 7 ist einzufügen: „80“ und in Spalte 8 ist statt „8,2“ zu setzen: „9,0“.

7. Der Abschnitt 4.45.1. Spalte 14 wird wie folgt ergänzt:  
„Für Schubverbände bis zu 62 m Länge ist 1 Anhang zugelassen.“

8. Im Abschnitt 8.2. Spalte 6 ist statt „123“ zu setzen: „156“.

#### § 21

Diese Anordnung tritt am 20. November 1981 in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1981

**Der Minister für Verkehrswesen**

I. V.: Dr. Schmidt  
Staatssekretär



(610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik  
Lizenz-Nr. 751 - 5597/81 D6

Gesamtherstellung:  
Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik  
(Rollenoffsetdruck)